



1. Änderungsatzung

zur

Anstaltssatzung

der **Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR (DLB AöR)**,
gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der
Städte Dreieich und Neu-Isenburg

Aufgrund der §§ 29a und 29b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I 1969 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) i.V.m. § 126a und § 19 Absatz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) haben die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Dreieich und Neu-Isenburg in deren Sitzungen am 03. Dezember 2019 bzw. 11. Dezember 2019 folgende 1. Änderungsatzung zur Anstaltssatzung der DLB AöR vom 11. März 2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 der Anstaltssatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufgaben der AöR

(1) Der AöR werden im Rahmen einer Pflichtdelegation folgende Aufgaben übertragen, für deren Erfüllung zuvor die Stadt Neu-Isenburg und die Stadt Dreieich zuständig waren (IKZ-relevanter Bereich):

- die Aufgaben der Abfallwirtschaft, wobei die Anstaltsträgerinnen der AöR ihre ihnen gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 1 HAKrWG obliegende Entsorgungspflichten für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung übertragen. Die AöR ist im Umfang der Aufgabenübertragung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Einsammeln und das Transportieren von Abfällen (§ 1 Abs. 2 HAKrWG). Die Anstaltsträgerinnen schreiben gemäß §126a Abs. 3 S. 2 HGO zugunsten der AöR den Anschluss- und Benutzungszwang vor. Der AöR wird auch das Recht übertragen, in Dreieich Gebühren für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofs und des Kornpostplatzes, für gebührenpflichtige An-, Ab- und Ummeldungen von Abfallbehältern sowie für die Reinigung von Abfallbehältern und deren Zusatzleerung zu veranlassen. Im Übrigen obliegt die Gebührenerhebung nach § 5 HAKrWG weiterhin den Anstaltsträgerinnen. Insoweit bleiben sie öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 5 HAKrWG.



Sie nehmen auch weiter die Aufgaben der Abfallbehörde nach § 20 i.V.m. § 15 Abs. 2 HAKrWG wahr.

- Grün- und Spielflächenpflege einschließlich der Verkehrssicherungspflicht sowie die Aufgabe des Schutzes der städtischen Grünbestände gemäß den Satzungen der Anstaltsträgerinnen, einschließlich des Rechts zur Erhebung von Verwaltungsgebühren,
- die Aufgaben der Reinigung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gräben, einschließlich der öffentlichen Straßenreinigung und des Winterdienstes nach §10 HStrG. Hinsichtlich des Winterdienstes geht die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht dann auf die AöR über, wenn die entsprechende Anstaltsträgerin hierfür jeweils ein Winterdienstkonzept verabschiedet hat,
- die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben einschließlich Brunnen und Stadtmobiliar. Für die Stadt Neu-Isenburg übernimmt die AöR die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht.
- **Unterhaltung, Betreuung und Pflege der städtischen Sportanlagen (Dreieich und Neu-Isenburg) und Sporthallen (nur Neu-Isenburg).**

Bezüglich aller Aufgabenbereiche obliegen ausschließlich den Anstaltsträgerinnen weiterhin der Erlass der Satzungen und die Wahrnehmung der Aufgaben der Bußgeldbehörde.

Darüber hinaus überträgt die Stadt Neu-Isenburg im Rahmen einer Pflichtendelegation noch folgende Aufgaben auf die AöR, die bislang vom Dienstleistungsbetrieb der Stadt Neu-Isenburg wahrgenommen wurden (nicht IKZ-relevanter Bereich):

- die Aufgabe der Abwasserentsorgung nach §§ 37 HWG, 56 WHG. Der AöR wird die Aufgabe übertragen, zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen und die Fäkalienabfuhr in der Stadt Neu-Isenburg zu betreiben. Das Eigentum am Kanalnetz verbleibt bei der Stadt Neu-Isenburg. Der Stadt Neu-Isenburg obliegen weiterhin die Satzungshoheit, die Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie die Aufgaben der Bußgeldbehörde.
- Tiefbau
- Betrieb der Stadtgärtnerei



Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlungen der Städte Dreieich und Neu-Isenburg übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dreieich/Neu-Isenburg, 12. Dezember 2019

**Stadt Dreieich
Der Magistrat**

**Stadt Neu-Isenburg
Der Magistrat**

Martin Burlon
Bürgermeister

Herbert Hunkel
Bürgermeister